

Arbeitshilfen
für die Praxis

Grundsätze

für die Mitwirkung der Jugendhilfe
in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Inhalt

Vorbemerkung	3
Geleitwort.....	5
I. Grundsätze der Jugendhilfe im Strafverfahren.....	6
1. Die Jugend	6
2. Jugenddelinquenz.....	8
3. Die Jugendhilfe im Strafverfahren.....	8
3.1 Auftrag – Rolle – Selbstverständnis.....	8
3.2 Gesetzliche Grundlagen.....	11
3.2.1 Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Jugendlichen	11
3.2.2 Die Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden	12
3.2.3 Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	13
3.2.4 Steuerungsverantwortung gemäß § 36a SGB VIII	14
3.2.5 Datenschutz	15
3.3 Prioritäten der Jugendhilfe im Strafverfahren	17
3.3.1 Informelle Verfahrenserledigung – Diversion	17
3.3.2 Stellungnahme der JuhiS vor Anklageerhebung.....	19
3.3.3 Konzentration auf mehrfach auffällige, mehrfach belastete junge Menschen	20
3.3.4 Entscheidungshilfe bei drohender Untersuchungshaft	22
3.3.5 Übergangsmanagement.....	22
II. Fazit	23
Literaturverzeichnis.....	25
Impressum	27

Vorbemerkung

Der Sprecherrat der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe im Strafverfahren (BAG JuhIS) hat die Grundsätze zur Mitwirkung im Jugendgerichtsverfahren überarbeitet. Die vorliegenden Grundsätze sollen der JuhIS Orientierung bieten in einer Praxis, die von Vielfalt geprägt ist.

Seit der letzten Fassung aus dem Jahr 2017 zum 30. Jugendgerichtstag in Berlin haben zwei EU-Richtlinien zu wesentlichen Neuerungen im Bereich der JuhIS geführt. Im Dezember 2019 ist das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren in Kraft getreten und stellt die größte Reform im Jugendgerichtsgesetz seit Jahren dar. Fast zeitgleich ist das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung in Kraft getreten, welches zu zahlreichen Änderungen in der StPO geführt hat. Die vermehrte Beteiligung von Pflichtverteidigung hat ebenfalls Auswirkungen auf die Tätigkeit der JuhIS. Diese beiden Gesetzesreformen machten es erforderlich, die Grundsätze der Mitwirkung im Jugendgerichtsverfahren zu aktualisieren.

Als Folge der Reformen kommt der JuhIS als Verfahrensbeteiligte nun eine deutliche Stärkung ihrer Rolle zu. So ist die JuhIS bereits im Vorverfahren aktiver und verbindlicher beteiligt und ihre Empfehlungen dienen der Weichenstellung für das weitere Verfahren. Neu geregelt ist die notwendige Stellungnahme der JuhIS vor der Anklageerhebung sowie eine Aktualisierung des Berichts bis zur Hauptverhandlung. Als Folge der Veränderungen werden mehrfache Gespräche mit der*dem Jugendlichen in verschiedenen Verfahrensstadien grundlegend notwendig, was zu einem intensiven Beratungs- und Unterstützungsprozess führt. Die nunmehr verpflichtende Teilnahme an der Hauptverhandlung verankert letztlich einen vonseiten des Sprecherrats lange geforderten fachlichen Standard. So ist die Begleitung der*des Jugendlichen in der Hauptverhandlung eine wesentliche Aufgabe der JuhIS (vgl. ausführliche Stellungnahme der BAG JuhIS, 2020, S. 93 ff.).

Auch in Bezug auf die Veränderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 10.06.2021 und die Neuerung des § 52 Abs. 1 SGB VIII hinsichtlich behördenübergreifender Kooperationen (Stichwort Fallkonferenzen) wird die JuhIS weiterhin Position beziehen und Haltung bewahren müssen. Zur Unterstützung der Praxis wird seitens der BAG JuhIS an der Veröffentlichung einer Arbeitshilfe gearbeitet.

Die JuhIS ist Teil der Jugendhilfe. Diese Verankerung muss auch in der Mitwirkung im Strafverfahren deutlich werden. So ist der Begriff der Jugendgerichtshilfe nicht mehr zeitgemäß, steht er doch für eine Orientierung an der Justiz. Die Umbenennung vieler Fachdienste von Jugendgerichtshilfe in Jugendhilfe im Strafverfahren ist auch ein Ausdruck der Eigenständigkeit gegenüber der Justiz und einer klaren Verortung der JuhIS in der Jugendhilfe.

Zur besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text für Jugendliche und Heranwachsende meist nur die Bezeichnung Jugendliche oder junge Menschen verwendet.

Die Autorinnen und Autoren

Geleitwort

Der Sprecherrat der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfe im Strafverfahren (BAG JuHiS) hat rund fünf Jahre nach der letzten Überarbeitung eine neue überarbeitete Fassung der Grundsätze zur Mitwirkung im Jugendgerichtsverfahren vorgelegt. Selbstverständnis der Jugendhilfe im Strafverfahren bzw. Jugendgerichtshilfe und ihr Verhältnis insbesondere zur Justiz bleiben ein immer wieder neu auszutarierendes Thema. Dies gilt seit den Anfängen des JGG, dessen Einführung 2023 hundert Jahre zurückliegt und hat durch die Ende 2019 in Kraft getretenen Änderungen des JGG an neuer Aktualität gewonnen. Diese EU-Vorgaben umsetzenden Änderungen haben die Rolle der JuHiS insgesamt gestärkt und in einigen Punkten klarer gefasst. Sie bieten daher Anlass, Aufgabenverständnis, Abläufe und Zusammenarbeit auf den Prüfstand zu stellen. Hierbei liefern die Grundsätze wertvolle Orientierungen.

Aus zahlreichen Fortbildungen, die die DVJJ seit Inkrafttreten der Neuregelungen durchgeführt hat, wissen wir, dass diese teilweise zu einem personellen Zuwachs bei der JuHiS und einem sehr großen Interesse an der Weiterentwicklung der eigenen Praxis geführt haben. Es handelt sich hier um einen überaus dynamischen Arbeitsbereich der Jugendhilfe, der sich den Herausforderungen durch die Lebenslagen der jungen Menschen, durch die Coronapandemie und die sicher noch lange bedeutsamen Folgen sowie durch sich ändernde rechtliche Rahmenbedingungen aktiv stellt. Das ist überaus erfreulich und im Sinne der straffällig gewordenen jungen Menschen, die starke Unterstützung benötigen. Diese erforderliche Stärke kann nur mit einem hohen Grad an Qualifikation und Spezialisierung erreicht werden, daher kann diese Position nur mit größtem Nachdruck unterstützt werden. Die Forderung nach Spezialisierung gilt auch für die anderen am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen. In diesem Sinne bietet sie der kürzlich in Kraft getretenen Änderung des § 37 JGG, der die Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter*innen und Jugendstaatsanwäl*innen klarer fasst, vielleicht auch einen Anknüpfungspunkt für Kooperationsbemühungen.

Ich wünsche den hier vorgelegten überarbeiteten Grundsätzen viele aufmerksame Leser*innen nicht nur innerhalb der Jugendhilfe im Strafverfahren, sondern auch bei Vertreter*innen der anderen am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen sowie außerhalb der Praxis.

Prof. Dr. Theresia Höynck
Vorsitzende der DVJJ

I. Grundsätze der Jugendhilfe im Strafverfahren

1. Die Jugend

*„Wenn auch die Welt im Ganzen fortschreitet,
die Jugend muss doch immer wieder von vorn anfangen.“*

Johann Wolfgang von Goethe

Die Jugend im 21. Jahrhundert unterliegt – wie alle Generationen – einem stetigen Wandel. Ein wesentlicher Unterschied zu vorherigen Generationen ist die Vielzahl an Chancen und Möglichkeiten, die sich jungen Menschen bieten – damit sind aber auch Risiken und Nebenwirkungen verbunden. Auf dem Weg zum Erwachsenwerden müssen Jugendliche so manche unbekannte Klippe umschießen und in einer Welt voller Möglichkeiten und Ungewissheiten den eigenen Weg finden.

Was macht die Jugend von heute aus? Die 18. Shellstudie spricht von einer „Generation, die sich zu Wort meldet“. Die Jugend zeigt sich gesellschaftlich und politisch interessiert. Im Fokus stehen Werte wie Umweltschutz, Toleranz und Familie, aber auch das eigene Leistungsbestreben. Dabei ist unsere junge Generation von Mitbestimmungswillen und eigenem Gestaltungsanspruch geprägt. Die Jugend im 21. Jahrhundert ist überwiegend optimistisch, aber auch pragmatisch, angesichts einer eher ungewissen Zukunft. So zeigt sie sich anpassungsfähig und will die Chancen nutzen, die sich ihr bieten. Gleichsam besteht der Wunsch nach stabilen Strukturen – Familie, Freundschaften und Partnerschaften nehmen bei jungen Menschen einen hohen Stellenwert ein (vgl. Zusammenfassung Shellstudie, 2019, S. 20 f.; 15. Kinder- und Jugendbericht, 2017, S. 8).

Wenn auch die Mehrheit der Zukunft optimistisch gegenübersteht, hängt doch die Frage nach der Zuversicht stark von der sozialen Herkunft ab. Jugendliche aus sozial schwächeren Schichten sind im Hinblick auf die gesellschaftliche Entwicklung und ihre eigene Zukunft weniger optimistisch eingestellt (vgl. Zusammenfassung Shellstudie, 2019, S. 14 ff.).

Tatsächlich gibt es in einer Welt mit einer fast unüberschaubaren Anzahl von Möglichkeiten nach wie vor Ausgrenzungstendenzen. So mancher Entwick-

lungsschritt entscheidet sich nach sozialer Herkunft, Geschlecht und Migrationshintergrund. Zudem sind junge Menschen heute in hohem Maße mit prekären Arbeitsverhältnissen und Wettbewerbsanforderungen konfrontiert. In diesem Prozess gibt es einen nicht unerheblichen Anteil von Modernisierungsverlierern (vgl. Gille, 2012, S. 7; 15. Kinder- und Jugendbericht, 2017, S. 54). An diesem Befund hat sich leider auch seither nichts geändert, vielmehr hat sich die Situation durch die Coronapandemie zusätzlich verschärft.

Dies zeigte sich im Besonderen am Beispiel des Homeschoolings. So verfügten sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche häufig nicht über die technisch notwendige Ausstattung, litten unter räumlicher Enge oder an der fehlenden Unterstützung beim Lernen (vgl. 16. Kinder- und Jugendbericht, 2020, S. 88). Diese und weitere Herausforderungen wie z.B. unsichere Ausbildungs- und Berufsperspektiven, eingeschränkte Freiräume und strikte Kontaktsperrungen dürften die jugendliche Entwicklung massiv belastet haben und nachhaltig prägen (vgl. 16. Kinder- und Jugendbericht, 2020, S. 8). Das tatsächliche Ausmaß der damit verbundenen Folgen ist kaum abzuschätzen und lässt weitreichende Benachteiligungen auf allen Entwicklungsebenen befürchten.

Digitale Medien sind aus der modernen Gesellschaft nicht wegzudenken. Gerade während der Coronapandemie ist ihre Bedeutung noch einmal gestiegen. Ständig neue Entwicklungen im Bereich der Medien verlangen von Jugendlichen im 21. Jahrhundert eine hohe Anpassungsleistung. Sie bieten Chancen bei der Wissensvermittlung sowie zeit- und ortsunabhängige Kommunikation. Jedoch bergen sie auch Risiken wie Daten- und Identitätsmissbrauch, Cybermobbing, Spielsucht etc. Hier sind junge Menschen gefordert, sich Orientierung zu verschaffen.

Die Zeit des Übergangs vom Kind zum Erwachsenen ist eine sehr anspruchsvolle Entwicklungsphase, in der massive Veränderungen bei jungen Menschen stattfinden – diese Erkenntnis muss uns dazu anhalten, stets achtsam und verantwortungsbewusst mit ihnen umzugehen. In dieser Zeit des Wandels gilt es, bei Problemen genau hinzusehen und sorgsam zu handeln.

2. Jugenddelinquenz

In der Phase des Erwachsenwerdens, die mit vielen Veränderungen einhergeht, gilt auch das Austesten und Überschreiten von Grenzen als normales Phänomen. Somit ist auch das Auftreten von delinquentem Verhalten als weitgehend normal anzusehen. Im Verlauf des Jugendalters verstößt fast jede*r Jugendliche gegen strafrechtliche Normen, wobei sich die Taten häufig im Bagatellbereich bewegen und zu einem Großteil gar nicht offiziell registriert werden. Jugenddelinquenz ist zumeist ein passageres Phänomen. Daher weist Jugendkriminalität auch nicht zwingend auf ein Entwicklungsdefizit hin. Bei der Frage einer sinnvollen Reaktion auf die Tat ist daher Zurückhaltung geboten. Nicht in jedem Fall ist eine formelle Reaktion der Justiz oder Hilfe nach dem SGB VIII erforderlich. Zur Normverdeutlichung sind für den jungen Menschen in erster Linie die Reaktionen im persönlichen Nahraum prägend und nachhaltig wirksam. Das gerichtliche Verfahren kann dagegen zu einer Stigmatisierung führen, die das Selbstbild nachhaltig beeinträchtigen und einen Rückfall begünstigen kann (vgl. Trenczek & Goldberg, 2016, S. 126 ff.).

Gerade bei jugendtypischem Fehlverhalten ist daher Zurückhaltung gefragt. Informelle Verfahrenserledigungen im Rahmen der Diversion sind vorrangig zu prüfen. So ist die Jugendhilfe im Strafverfahren gefordert, in geeigneten Verfahren eine Verfahrenseinstellung bereits im Vorfeld anzuregen. Der Schwerpunkt der Mitwirkung der JuhiS sollte auch nicht bei jungen Menschen liegen, die mit Bagatelldelikten auffällig werden. Der Fokus sollte vielmehr auf der Gruppe der mehrfach auffälligen, mehrfach belasteten jungen Menschen liegen, die meist einen höheren Unterstützungsbedarf aufweisen. Im Vordergrund für die Jugendhilfe im Strafverfahren steht allerdings immer der Hilfebedarf des jungen Menschen und nicht die Straftat.

3. Die Jugendhilfe im Strafverfahren

3.1 Auftrag – Rolle – Selbstverständnis

Die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren gem. § 52 SGB VIII zählt zu den „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe und ist eine Pflichtaufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Dabei hat sich bei der Beschreibung des Auftrags und des

Selbstverständnisses der Jugendhilfe im Strafverfahren in den letzten Jahren einiges verändert. Mit Nachdruck wird darauf hingewiesen, dass sich Tätigkeit und Selbstverständnis der JuhiS, trotz justiznahem Arbeitsfeld, aus dem Jugendhilferecht ableiten (vgl. Trenczek & Goldberg, 2016, S. 157 ff.). Der originäre Auftrag liegt damit in der Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen, in seiner Entwicklung gefördert und zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erzogen zu werden (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Die Grundmaxime des Jugendhilferechts bleibt immer zentraler Bezugspunkt. Mit den Änderungen des JGG durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren wird der originäre Auftrag der JuhiS als Jugendhilfe noch einmal gestärkt. Die schutzwürdigen Interessen der jungen Menschen rücken mehr in den Fokus. Die Beteiligung der JuhiS im Verfahren erfolgt früher und verbindlicher, um den besonderen erzieherischen Bedürfnissen von jungen Menschen gerecht werden zu können.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren wird aus Anlass einer Straftat eines jungen Menschen tätig und agiert damit gleichzeitig im Rahmen jugendgerichtlicher Verfahren auf der Grundlage des § 38 JGG im Jugendstrafrecht. Hier hat die Jugendhilfe im Strafverfahren den Auftrag, frühzeitig zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, ob sie bereits durchgeführt oder eingeleitet wurden. Bei der Förderung informeller Verfahren der Diversion kommt der JuhiS gemäß § 52 SGB VIII eine zentrale Rolle zu. Aber auch unabhängig vom weiteren Fortgang des strafrechtlichen Verfahrens muss bei Bedarf ein Angebot der Jugendhilfe erfolgen. Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren, ist es jedoch nicht in jedem Falle sinnvoll, die Jugendhilfeleistung auch als jugendrichterliche Reaktion vorzuschlagen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren hat im Idealfall selbst die Kompetenz, entsprechende Angebote zu unterbreiten und Jugendhilfeleistungen zu gewähren und zwar unabhängig vom Fortgang des Verfahrens. Dabei gilt es, sich für den Personenkreis der Jugendlichen und Heranwachsenden „14+“ einzusetzen und Einschränkungen in der Leistungsgewährung, wie z. B. bei jungen Volljährigen, nicht hinzunehmen.

Mit Beschreibung des Auftrags wird deutlich, dass die JuhiS eine aktive Rolle einnimmt und sie sich dadurch auch der Möglichkeit der Einflussnahme auf das Verfahrensgeschehen bewusst sein muss. Die Einflussnahme wird durch fachliches Handeln gestaltet, basiert auf der Grundlage sozialpädagogischer

Standards und orientiert sich an der Lebenswelt der Adressat*innen. Dabei ist das Angebot der Beratung und Begleitung an die jungen Menschen und auch deren Personensorgeberechtigten gerichtet und hat stets die vorhandenen Ressourcen der Betroffenen im Blick.

In der Arbeit mit den jungen Menschen und deren Personensorgeberechtigten agiert die Jugendhilfe im Strafverfahren nachvollziehbar und transparent. Eine Prüfung und Vermittlung von Jugendhilfeleistungen erfolgt im Dialog mit den jungen Menschen und Personensorgeberechtigten und basiert auf den Standards der Hilfeplanung. Daraus resultierende Vorschläge im jugendgerichtlichen Verfahren werden in der Folge besprochen und erklärt. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass eine Annahme des Angebots der Jugendhilfe immer auf der Freiwilligkeit und Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten basiert.

Die Teilnahme der zuständigen Fachkraft der Jugendhilfe im Strafverfahren an der Hauptverhandlung ist grundsätzlich notwendig und mit der Gesetzesreform nun auch verpflichtend. Von der Möglichkeit, in Einzelfällen einen Antrag auf Befreiung von der Anwesenheitspflicht zu stellen, sollte nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Die schriftliche Stellungnahme im Vorfeld kann dem Gericht letztlich nur einen unvollständigen Eindruck vermitteln. Der Verlauf und der Eindruck des jungen Menschen in der Hauptverhandlung ist für die pädagogische Einschätzung von hohem Stellenwert. Es ist Aufgabe der JuhiS, die sozialpädagogischen und erzieherischen Aspekte einzubringen und fördernde Maßnahmen für den jungen Menschen anzulegen. Dabei müssen die vorgeschlagenen Reaktionen geeignet, notwendig und angemessen sein. Den schädlichen Nebenwirkungen des Strafverfahrens wie Stigmatisierung, Kriminalisierung und Desintegration ist entgegenzuwirken. Dabei berät die Jugendhilfe im Strafverfahren die Verfahrensbeteiligten insbesondere zu möglichen Auswirkungen der jugendstrafrechtlichen Entscheidungen auf die weitere Entwicklung des*der Jugendlichen (vgl. LWL, 2016, S. 17). Die Rolle der JuhiS erschöpft sich auch nicht in der Berichtserstattung bei Gericht: Die Betreuung des jungen Menschen in der herausfordernden Gerichtssituation und die Nachbesprechung von richterlichen Konsequenzen ist eine wichtige Aufgabe, die die Anwesenheit der JuhiS erfordert.

3.2 Gesetzliche Grundlagen

Der gesetzliche Rahmen für die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren ergibt sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und dem Jugendgerichtsgesetz (JGG). Zentrale Vorschriften stellen die § 52 SGB VIII und § 38 JGG dar. Während der § 52 SGB VIII die Aufgaben zur Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren konkretisiert, legt der § 38 JGG wesentliche Rechte der Jugendhilfe im Verfahren fest. Ihren Auftrag entnimmt die JuhiS jedoch primär aus dem SGB VIII. Demzufolge ergibt sich auch keine Weisungsbefugnis der Justiz gegenüber der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Die nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen stellen in der Praxis der JuhiS wesentliche Arbeitsschwerpunkte dar, die entsprechend des Auftrags und Selbstverständnisses fachlich ausgestaltet werden müssen.

3.2.1 Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Jugendlichen

Bereits im 19. Jahrhundert gab es Überlegungen zur Frage einer absoluten oder nur bedingten Strafmündigkeit. Als Kriterium wurde schon damals das Unterscheidungsvermögen junger Menschen von Recht und Unrecht herangezogen. Fast immer gab es dabei die Möglichkeit der Strafmilderung bei Jugendlichen. Auch heute noch variiert die Strafmündigkeitsgrenze innerhalb Europas. In Deutschland wurde mit dem Reichsjugendgerichtsgesetz im Jahr 1923 die Straffreiheit für unter 14-Jährige sowie die bedingte Strafmündigkeit für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren eingeführt. Empfehlungen von Expert*innen zur Herausnahme der 14- und 15-Jährigen aus dem Bereich der Jugendstrafe blieben bisher ebenso unberücksichtigt wie die Forderung nach der Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze auf 16 Jahre.

Bei der Einschätzung der Strafmündigkeit eines Jugendlichen kommt es nicht auf die allgemeine Reife des jungen Menschen an, vielmehr muss eine Einschätzung in Bezug auf die konkret vorgeworfene Straftat erfolgen. Dabei muss zum einen berücksichtigt werden, inwieweit der Jugendliche gemäß § 3 JGG „[...] reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen [...]“, d. h. zu erkennen, was richtig und was falsch ist. Zum anderen muss der*die Jugendliche in der Lage gewesen sein, auch nach dieser Einsicht zu handeln.

Hinweise auf eine fehlende strafrechtliche Verantwortlichkeit können sich z. B. bei noch sehr jungen Tatverdächtigen, bei bestimmten Tatkonstellationen (Gruppendelikte), in (sozialen) Konfliktsituationen oder in den Lebensumständen des jungen Menschen finden.

Eine sorgfältige Prüfung der Merkmale zur sittlichen und geistigen Reife muss daher obligatorisch sein. Entsprechende Zweifel muss die Jugendhilfe im Strafverfahren den Verfahrensbeteiligten mitteilen und bei Notwendigkeit auch eine Begutachtung anregen.

3.2.2 Die Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden

Der Übergang ins Erwachsenenleben verläuft nicht linear. So finden Reifeprozesse auch über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus statt. Aus diesem Grund gibt der § 105 JGG dem Gericht die Möglichkeit, bei Heranwachsenden im Alter von 18 bis 20 Jahren das Jugendstrafrecht anzuwenden. Die Anwendung findet entweder aufgrund einer jugendtypischen Verfehlung oder im Hinblick auf die noch jugendliche Persönlichkeit des*der Heranwachsenden zum Zeitpunkt der Tat statt. Von dieser Regelung wird in der Praxis häufig Gebrauch gemacht.

Die Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden wurde erstmals mit der Verabschiedung des Jugendgerichtsgesetzes im Jahr 1953 eingeführt. Die Einführung dieser Regelung erfolgte bereits damals aufgrund der Erkenntnis, dass die Reife von jungen Menschen mit der körperlichen Reifung nicht mehr Schritt hält. Zudem sollte auf die verzögerte Reifeentwicklung einer Generation Rücksicht genommen werden, die durch Kriegserlebnisse hart getroffen wurde (vgl. BT Drucksache I/3264).

Nach der Einführung des § 105 JGG kam es zunächst noch zu einer überschaubaren Anzahl von Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Zu Beginn wurde nur bei ca. $\frac{1}{4}$ der Heranwachsenden Jugendstrafrecht zur Anwendung gebracht. Dieses Verhältnis hat sich spätestens Mitte der 1980er Jahre völlig verändert. Inzwischen wird bei ca. $\frac{2}{3}$ aller verurteilten Heranwachsenden Jugendstrafrecht angewendet, wobei es starke länder- und deliktspezifische Schwankungen gibt (vgl. Heinz, 2017, S. 125 f.).

Die Lebenswirklichkeit junger Menschen hat sich seit Einführung des § 105 JGG in den 1950er Jahren stark verändert. Auch wenn junge Erwachsene

mit Erreichen der Volljährigkeit inzwischen viele Rechte haben, hat sich ihre Adoleszenz deutlich verlängert. Ausbildungszeiten reichen häufig bis ins dritte Lebensjahrzehnt hinein, die ökonomische und emotionale Anbindung ans Elternhaus bleibt oft sehr lange bestehen, auch die eigene Familiengründung erfolgt deutlich später. Aktuelle Erkenntnisse aus der Hirnforschung bestärken die Forderung nach einem Jungtäterstrafrecht bis zum 25. Lebensjahr. So weisen junge Menschen bis in die Mitte des dritten Lebensjahrzehnts andere Entscheidungsstrukturen auf und ihre Verantwortungsreife ist noch nicht so ausgeprägt wie bei Erwachsenen (vgl. Dünkel, Geng & Passow, 2017, S. 126). Bei jungen Menschen mit Fluchthintergrund prägen vielfache Belastungsfaktoren durch Krieg, Folter, Verluste im Herkunftsland die Entwicklung. Negative Erlebnisse auf der Flucht spielen auch noch nach ihrer Ankunft im Aufnahmeland oft eine Rolle (vgl. Fischer, 2020, S. 24). Hier ist die Anwendung von Jugendstrafrecht meist geboten, denn bereits bei der Einführung des § 105 JGG im Jahr 1953 haben die Belastungsfaktoren durch Kriegserlebnisse eine wesentliche Rolle gespielt.

Letztlich ist ein Entwicklungsstand nach eindeutigen Kriterien kaum festzumachen und somit auch eine feste Altersgrenze schwer zu definieren (vgl. Pruin, 2007, S. 190). Diese „[...] ungefestigte, viel Flexibilität verlangende Situation der jungen Menschen“ (Pruin, 2007, S. 189) rechtfertigt daher eine Sonderbehandlung.

Mit dem Jugendstrafrecht steht dem Gericht ein Maßnahmenkatalog zur Verfügung, mit dem auf die individuelle Situation von jungen Menschen bedarfsgerecht reagiert werden kann. Dies ist vor dem Ziel zu sehen, mit adäquaten Reaktionen erneute Straftaten zu verhindern. Vor diesem Hintergrund ist die generelle Anwendung des Jugendstrafrechts bis ins 21. Lebensjahr empfehlenswert und sogar ein Jungtäterstrafrecht bis zum 25. Lebensjahr ist aus entwicklungspsychologischer Sicht sinnvoll und angemessen.

3.2.3 Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist ein zentrales Thema in der Jugendhilfe, der auch in der Tätigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren Berücksichtigung finden muss.

Die Einführung des § 8a SGB VIII mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2005 hat die Arbeit der

Jugendämter deutlich verändert. So konkretisiert der § 8a SGB VIII den allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendhilfe, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe. Auch unter Bezugnahme auf die UN-Kinderrechtskonvention ist ein Schutzauftrag für alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres obligatorisch.

Für die Jugendhilfe im Strafverfahren ist im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag insbesondere die Zielgruppe der Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren von besonderer Bedeutung. So kann delinquentes Verhalten Hinweise auf das Vorliegen von Kindeswohlgefährdungen geben. Dabei spielen nicht nur Einzelfaktoren, die sogenannten „gewichtigen Anhaltspunkte“, eine Rolle. Auch Straftaten können auf bestehende Risiken hinweisen, die auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung schließen lassen.

Die JuhiS muss sich in der Konsequenz als Spezialdienst für junge Menschen ab 14 Jahre positionieren und für deren Schutz eintreten.

3.2.4 Steuerungsverantwortung gemäß § 36a SGB VIII

Zeitgleich mit der Einführung des § 8a SGB VIII wurde im Zuge des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) auch der § 36a SGB VIII eingeführt und regelt eindeutig die Kostenfrage bei Weisungen nach dem JGG.

Besteht kein Hilfebedarf nach dem SGB VIII, kann die Jugendhilfe im Strafverfahren zwar verpflichtet werden, eine entsprechende jugendrichterliche Weisung zu überwachen, eine Pflicht zur Einleitung der Hilfe oder gar zur Kostenübernahme besteht jedoch nicht. Als öffentlicher Träger der Jugendhilfe hat die JuhiS nach dem SGB VIII nicht die Aufgabe, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nach dem JGG durchzuführen. Entsprechend der kommunalen Selbstverwaltung kann die Jugendhilfe nicht vom Gericht verpflichtet werden, entgegen ihrer eigenen fachlichen Einschätzung Leistungen zu gewähren. Die Gewährung obliegt allein der Jugendhilfe und basiert auf den Grundsätzen der Hilfeplanung.

Die Einführung des § 36a SGB VIII erfordert, dass Jugendrichter*innen und Jugendhilfe eng miteinander kooperieren. Dafür braucht es einen respekt-

vollen, wertschätzenden Umgang, der eine Kooperationskultur fördert und von Vertrauen in die einzelnen Professionen geprägt ist.

3.2.5 Datenschutz

Der Datenschutz ist nicht immer ein beliebtes Thema, hat aber in der Sozialen Arbeit eine elementare Bedeutung. Der behutsame Umgang mit sensiblen Daten und Informationen ist die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Dies gilt sowohl für die unmittelbare Arbeit mit den Kindern/Jugendlichen und ihren Familien als auch für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Gesetz, für die Kooperation und den Austausch mit anderen Institutionen.

Der Datenschutz ist ein verfassungsrechtlich garantiertes Grundrecht auf die informationelle Selbstbestimmung. Im sogenannten Volkszählungsurteil vom 15.12.1983 hat das Bundesverfassungsgericht formuliert, dass „das Grundrecht insoweit die Befugnis der Einzelnen und des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“. Jeder Einzelne hat somit selbst das Recht, zu bestimmen, was mit seinen persönlichen Daten geschieht. Jede Form der Verarbeitung von Daten ist ein Grundrechtseingriff, der nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Mit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 25.05.2018 wird das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung noch einmal mehr durch höhere Transparenz und Mitbestimmung gestärkt.

Die bereits vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze der Transparenz, Zweckbindung und Erforderlichkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wurden in der DSGVO aufgenommen und erweitert. Durch Art. 5 der DSGVO sind nunmehr folgende Grundsätze für alle verbindlich: 1. Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, 2. Zweckbindung, 3. Datenminimierung, 4. Richtigkeit, 5. Speicherbegrenzung, 6. Integrität und Vertraulichkeit sowie 7. Rechenschaftspflicht.

Die Betroffenenrechte wurden u. a. auch durch die Grundsätze der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, der erweiterten Transparenz- und Informationspflichten, der Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch gestärkt.

Mit Inkrafttreten der DSGVO gab es auf nationaler Ebene einen entsprechenden Anpassungsbedarf der datenschutzrechtlichen Regelungen. Auch im Bereich des Sozialdatenschutzes waren punktuelle und redaktionelle Änderungen und Anpassungen notwendig.

Das System des Datenschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe ist nach den Neuregelungen grundsätzlich gleichgeblieben. Neben den allgemeinen Datenschutzbestimmungen in SGB I und X gelten die bereichsspezifischen Regelungen des SGB VIII. Darüber hinaus sind die neuen datenschutzrechtlichen Definitionen und Bestimmungen der DSGVO zu beachten, insbesondere dann, wenn Begriffsdefinitionen nicht im SGB zu finden sind. Von besonderer Relevanz ist hier Art. 4 der DSGVO, der sich mit den Begriffsbestimmungen beschäftigt, u. a. auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zusammenfasst und konkretisiert.

In der Systematik des Datenschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe ist § 35 SGB I (Sozialgeheimnis) der Ausgangspunkt jeder datenschutzrechtlichen Prüfung. Danach hat jeder einen Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden. § 35 Abs. 2 SGB I normiert das gesetzliche Verbot der Verarbeitung von Sozialdaten unter dem Erlaubnisvorbehalt des zweiten Kapitels des SGB X, der übrigen Sozialgesetzbücher und der DSGVO.

In dem zweiten Kapitel des SGB X (§§ 67–85a) finden sich konkrete Regelungen zur Verwirklichung des Schutzes der Sozialdaten. Neben den Begriffsbestimmungen werden die Voraussetzungen zum Umgang und der Verarbeitung von Sozialdaten benannt. Sie gelten für alle öffentlichen Sozialleistungsträger.

Die bereichsspezifischen Regelungen des Datenschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe sind im vierten Kapitel des SGB VIII (§§ 61–68) normiert und vorrangig anzuwenden.

Neben den Vorschriften in der DSGVO und den Sozialgesetzbüchern sind in der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe weitere datenschutzrechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen. Hier sei z. B. auf die strafrechtlichen Normen zur Schweigepflicht hingewiesen, aber auch auf das Zeugnisverweigerungsrecht oder Auskunftsrechte und -pflichten gegenüber anderen Institutionen.

Für die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren ist der Sozialdatenschutz von immanenter und handlungsleitender Bedeutung. Er ist Voraus-

setzung für eine vertrauensvolle Beziehungsarbeit und eine gelingende Kooperation. Eine Informationsgewinnung und eine Informationsweitergabe ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Gelebter Datenschutz ist mit umfassender Aufklärung der Adressat*innen verbunden.

3.3 Prioritäten der Jugendhilfe im Strafverfahren

In der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren sind bestimmte Themenbereiche von besonderer Wichtigkeit. Schon bei der Einleitung des Jugendstrafverfahrens ist die Einschätzung der JuhiS gefragt, ob bei dem*der Jugendlichen eine formelle gerichtliche Sanktion überhaupt notwendig ist oder eine Empfehlung zur Verfahrenseinstellung erfolgen kann. Durch die Reform des JGG ist die proaktive Mitwirkung der JuhiS im Vorverfahren konkreter formuliert. Weitere wichtige Themen stellen auch wiederholte oder schwerwiegende Straffälligkeit dar, die auf weitere Problemstellungen hindeuten kann. Insbesondere drohende Untersuchungshaft, die Zeit in Haft und die Phase der Haftentlassung sind Bereiche, die in der Arbeit besondere Priorität haben sollten.

3.3.1 Informelle Verfahrenserledigung – Diversion

Unter Diversion (Umleitung) versteht man die informelle Verfahrenserledigung anklagefähiger Tatvorwürfe – also ohne Durchführung einer Hauptverhandlung – durch den Staatsanwalt (§ 45 JGG) oder eine Verfahrenseinstellung durch den Richter ohne Urteil (§ 47 JGG), unabhängig von der verletzten Rechtsnorm.

Basierend auf der Grundlage kriminologischer Erkenntnisse, dass Jugendkriminalität im Rahmen der Entwicklung normal, ubiquitär, episodenhaft und in der Regel bagatellhaft ist, ist die informelle Verfahrenserledigung immer vorrangig zu berücksichtigen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren fördert diese Form von Verfahrenserledigung, vermeidet sie doch unerwünschte Stigmatisierungseffekte bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Gerade das Erwischtwerden (die Konfrontation mit dem Geschehenen), die Gespräche und Reaktionen im sozialen Umfeld sowie die Anhörung durch die Polizei sind oftmals ausreichend, um junge Menschen von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Damit stellt die Verfahrenseinstellung gemäß den

§§ 45, 47 JGG eine angemessene Reaktion der Justiz auf ein entwicklungsbedingt normales Phänomen dar. So ist aus der kriminologischen Forschung auch seit Langem bekannt, dass die Rückfallquote nach Diversionsmaßnahmen besonders niedrig ist (vgl. Trenczek & Goldberg, 2016, S. 131 ff.).

Der Jugendhilfe im Strafverfahren kommt nach § 52 Abs. 2 SGB VIII eine besondere Bedeutung zu, hat sie doch die Aufgabe, die Justiz frühzeitig über durchgeführte oder eingeleitete Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger zu informieren und damit die Voraussetzung einer Verfahrenseinstellung zu schaffen. Dies korrespondiert mit den Regelungen aus § 38 Abs. 3 JGG, denn hier wird der Auftrag der JuhiS hinsichtlich des Diversionsverfahrens konkret formuliert („Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll über das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 möglichst zeitnah Auskunft gegeben werden.“). Veränderte Mitteilungspflichten in § 70 Abs. 2 JGG haben nun auch die Grundlage dafür geschaffen, dass die JuhiS bereits frühzeitig über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens informiert wird und zwar regelhaft vor einer Beschuldigtenvernehmung. Bereits zu diesem Zeitpunkt hat die JuhiS den Jugendlichen ein Beratungsangebot zu unterbreiten, um über den Ablauf des weiteren Verfahrens zu informieren, drängende Fragen zu klären und weiteren Unterstützungsbedarf abzuklären.

Im Vorverfahren ist es die Aufgabe der JuhiS, die beteiligten Behörden frühzeitig mit Informationen zu versorgen. Die JuhiS äußert sich zu der Frage, welche erzieherischen Reaktionen aus ihrer Sicht erforderlich oder sinnvoll sind, um damit zur Einstellung des Verfahrens beitragen zu können. So kann die JuhiS frühzeitig den weiteren Verlauf des Verfahrens beeinflussen. Eine Verfahrenseinstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG muss erfolgen, wenn bereits eine „erzieherische Maßnahme“ durchgeführt oder eingeleitet ist, eine Beteiligung des Gerichts nach Abs. 3 nicht notwendig und die Erhebung einer Anklage, und damit die Durchführung einer Gerichtsverhandlung, von der Staatsanwaltschaft für nicht erforderlich gehalten wird. Rechtlich nicht zulässig ist dabei die Verknüpfung der Verfahrenseinstellung nach § 45 Abs. 2 JGG mit der Anordnung darüber hinausgehender Maßnahmen, wie z.B. der Erbringung von Arbeitsleistungen oder der Zahlung einer Geldbuße. Die Mitwirkung der JuhiS wird sich daher im Diversionsverfahren nach § 45 Abs. 2 JGG weitestgehend auf das Führen von Beratungsgesprächen zu beschränken haben. Lediglich im formlosen richterlichen Erziehungsverfahren (§ 45 Abs. 3 JGG), können Jugendrichter*innen den Jugendlichen oder Heranwachsenden, auf Anregung der Staatsanwaltschaft, weitergehende Wei-

sungen oder Auflagen aufgeben. Die Jugendhilfe im Strafverfahren sollte daher die unterschiedlichen Vorgehensweisen, die § 45 Abs. 2 und 3 JGG zum Ausdruck bringen, im Diversionsverfahren betonen.

Da die Verfahrenseinstellung nach dem JGG grundsätzlich zu einem Eintrag ins Erziehungsregister führt, gilt aber auch zu beachten, dass seit der Rücknahme der Vorbehalte zum „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (UN-Kinderrechtskonvention) am 15.07.2010 die bisher vorherrschende Auffassung des Vorrangs der §§ 45, 47 JGG gegenüber §§ 153, 153a, 154 StPO, § 31a BtMG so nicht mehr haltbar scheint. Aus dem Diskriminierungsverbot des Art. 2 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention folgt, dass Kinder grundsätzlich nicht schlechter behandelt werden dürfen als Erwachsene in vergleichbaren Situationen. Die grundsätzliche Aufnahme von Verfahrenseinstellungen nach dem JGG ins Erziehungsregister ist vor diesem Hintergrund jedoch problematisch. Um einer solchen Ungleichbehandlung entgegenzuwirken, sollte die Jugendhilfe im Strafverfahren daher in geeigneten Fällen – insbesondere bei Bagatelldelikten – auf die Möglichkeit einer Einstellung gem. §§ 153, 153a, 154 StPO, § 31a BtMG hinweisen.

3.3.2 Stellungnahme der JuhIS vor Anklageerhebung

Gemäß der neuen Gesetzgebung kann die Staatsanwaltschaft nur Anklage erheben, wenn zuvor der Bericht der Jugendhilfe vorliegt. Ohne vorherige Stellungnahme der JuhIS kann die Staatsanwaltschaft nur in Ausnahmefällen die öffentliche Anklage erheben. Gemäß § 46a JGG ist dies auf Konstellationen beschränkt, in denen es ausdrücklich dem Wohl des jungen Menschen dient und ein weiteres Zuwarten für den jungen Menschen nachteilig wäre.

Im Regelfall muss die Staatsanwaltschaft somit zunächst die Stellungnahme der JuhIS einholen, bevor sie über eine Anklageerhebung entscheidet. Zu berücksichtigen ist, dass die JuhIS gerade auch zu diesem Zeitpunkt noch Diversionsoptionen vorschlagen kann, die zu einer Verfahrenseinstellung führen können. Zu diesem Zeitpunkt muss damit keine umfassende Berichterstattung erfolgen. Vielmehr geht es in diesem Verfahrensstadium um eine zusammenfassende Mitteilung der vorliegenden Erkenntnisse, die bisher erfolgten erzieherischen Konsequenzen und die Unterrichtung über bereits eingeleitete oder geplante Leistungen der Jugendhilfe, aber auch anderer Sozialleistungsträger.

Sollte eine Anklage beabsichtigt werden, führt die Jugendhilfe aufbauend auf dem bereits erfolgten Kontakt mit dem jungen Menschen das Folgegespräch. Hier erarbeitet die JuhiS mit dem*der Jugendlichen sinnvolle pädagogische Vorschläge für die Beendigung des Verfahrens. Die persönlichen Verhältnisse des*der Betroffenen werden gemäß § 38 JGG mit der Maßgabe der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit erhoben und der Staatsanwaltschaft übermittelt. Hierbei ist die Neuformulierung des § 38 Abs. 2 JGG zur Erforschung der Persönlichkeit und Entwicklung des jungen Menschen zu beachten, der nun differenzierter gefasst ist. Mit der Neuformulierung des § 38 Abs. 2 JGG konkretisiert der Gesetzgeber den Auftrag an die JuhiS, sich auch zur einer besonderen Schutzbedürftigkeit des*der Jugendlichen zu äußern. Die JuhiS ist damit aufgefordert, eine gesteigerte Vulnerabilität von Jugendlichen zu prüfen, die für das weitere Verfahren berücksichtigt werden muss (vgl. Eisenberg & Kölbl, 2020, § 38 Rn. 10). Damit soll auf die besonderen erzieherischen Bedürfnisse und auf den Entwicklungsstand von jungen Menschen eingegangen werden, auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen von rein ahndenden Sanktionen.

Von der Entscheidung zur Erhebung einer Anklage bis zum Hauptverhandlungstermin vergehen meist Wochen, wenn nicht Monate – eine Zeit, in der sich die Lebenssituation von jungen Menschen entscheidend verändern kann. Um dem aktuellen Entwicklungsstand entsprechende Maßnahmen vorschlagen zu können, ist gemäß § 38 Abs. 3 JGG eine Aktualisierung des Berichts vor der Hauptverhandlung gefordert. Der Umfang und die Art dieser Aktualisierung sind zwar nicht vorgegeben, ein weiterer persönlicher Kontakt mit dem jungen Menschen wird aber erforderlich sein. Die Aktualität der Stellungnahme ist auch aus datenschutzrechtlichen Gründen relevant, da personenbezogene Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein müssen (vgl. Riekenbrauk, 2020, S. 50).

3.3.3 Konzentration auf mehrfach auffällige, mehrfach belastete junge Menschen

Ein Großteil der Verfahren, mit denen die Jugendhilfe im Strafverfahren konfrontiert ist, gehört dem Bereich der Bagatellkriminalität an. In diesen Fällen liegt der Fokus für die JuhiS in erster Linie darauf, strafrechtliche Überreaktionen zu verhindern und in geeigneten Fällen erzieherische Maßnahmen anzuregen. Dennoch verlässt ein kleiner Personenkreis junger Menschen

mit zahlreicher Deliktbegehung den Bereich der Ubiquität und Normalität. So geht man davon aus, dass 5 bis 10% der Täter*innen für 40 bis 60% aller Taten der jeweiligen Altersgruppe verantwortlich sind. Diese jungen Menschen werden unter den unscharfen, stigmatisierenden und nicht einheitlich gebrauchten Begriffen der Intensiv-, Mehrfach- oder Rückfalltäter*innen gefasst. Dabei weist die Deliktstruktur dieser mehrfach strafrechtlich registrierten jungen Menschen keine Besonderheiten auf. Sie unterscheidet sich, entgegen der weit verbreiteten Meinung, nicht durch eine Steigerung der Schwere der Delikte von den Taten anderer jugendlicher Täter*innen (vgl. Trenczek & Goldberg, 2016, S. 94).

Als kriminalitätsbegünstigende, sogenannte kriminogene Faktoren wurden bisher eine defizitäre und belastende Sozialisation, beschränkte Lebenschancen sowie fehlende Handlungskompetenzen herausgearbeitet. Hinzu kommt der negative Kreislauf des Rückfalls, in welchem Kontrolle und Sanktionierung intensiviert werden und damit die Chancen des jungen Menschen auf eine Integration in die Gesellschaft weiter abnehmen. Bei mehrfach auffälligen jungen Menschen lassen sich diese kriminogenen Faktoren in erhöhter Konzentration feststellen – jedoch erst rückblickend, eine Vorhersage ist dadurch nicht möglich. Umgekehrt heißt das, dass nicht alle Personen, die diese Belastungen aufweisen, auch strafrechtlich in Erscheinung treten. So konnten Untersuchungen nicht klären, inwieweit diese Belastungsfaktoren Ursache, Resultat oder Faktoren in einem Wechselwirkungsprozess zwischen kriminellem Verhalten, sozialen Reaktionen und diesen belastenden Merkmalen sind. Fest steht jedoch, dass auch mehrfache Auffälligkeit in der Regel ein vorübergehendes Phänomen ist (vgl. Trenczek & Goldberg, 2016, S. 95 ff.).

Ergebnisse der Lebenslaufforschung zu Gründen für den Abbruch delinquenten Verhaltens weisen auf Wendepunkte hin, sogenannte „turning points“. So sind die Unterschiede zwischen den „Abbrecher*innen“ und den weiterhin „Auffälligen“ vor allem in den Lebensumständen, wie z. B. Eingehen einer Partnerschaft oder der Integration ins Berufsleben, zu finden. Damit diese Veränderungen in den Lebensumständen zu einem „turning point“ werden, müssen jedoch auch Veränderungen der persönlichen Einstellungen und Verhaltensweisen erfolgen (vgl. Trenczek & Goldberg, 2016, S. 98).

In der Arbeit der JuhiS darf daher bei der Gruppe der mehrfach belasteten und mehrfach auffälligen jungen Menschen das Augenmerk nicht auf Entwicklungsdefizite oder vorangegangene strafrechtliche Auffälligkeiten gelegt werden. Stattdessen müssen die Einschätzung des aktuellen Hilfebedarfs

und entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten im Mittelpunkt stehen. Nur so kann der junge Mensch zur Veränderung seiner bisherigen Einstellungen und Verhaltensweisen motiviert werden. Hierzu ist sozialpädagogisches Fallverstehen unbedingt erforderlich (vgl. Trenczek & Goldberg, 2016, S. 95 ff.).

3.3.4 Entscheidungshilfe bei drohender Untersuchungshaft

Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren bei drohender Untersuchungshaft hat Notfallcharakter und daher oberste Priorität. So stellt die Untersuchungshaft aufgrund ihrer Rahmenbedingungen eine große Belastung für junge Menschen dar. Bei Jugendlichen, die aufgrund ihrer Entwicklung und Sozialisation benachteiligt sind, werden Stigmatisierungs- und Ausgrenzungsprozesse, z. B. durch Ohnmachtserfahrungen und die Anpassung an subkulturelle Strukturen, besonders verstärkt und begünstigt (vgl. Eberitzsch, 2015, S. 209). Ähnlich wie bei Fällen der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist ein sofortiges Tätigwerden von besonderer Wichtigkeit. Dies setzt jedoch auch voraus, dass die beteiligten Stellen die Jugendhilfe im Strafverfahren zeitnah von der drohenden Untersuchungshaft in Kenntnis setzen.

Um die negativen Entwicklungen durch Haft zu vermeiden, muss vorrangig geprüft werden, ob alternativ richterliche Weisungen, ambulante oder stationäre Hilfen (§§ 71, 72 JGG) infrage kommen. Dies hat sich am Einzelfall zu orientieren. Der Kostenträger bei Maßnahmen nach § 71 Abs. 2 JGG ist in diesen Fällen die Justiz.

Auch bei Heranwachsenden ist die JuhiS gemäß § 72a i. V. m. § 109 JGG zwingend über die Inhaftierung zu informieren. Die JuhiS hat in diesen Fällen ebenfalls Alternativen zur Untersuchungshaft wie z. B. Leistungen der Jugendhilfe zu prüfen.

3.3.5 Übergangsmangement

Neben einer umgehenden Mitwirkung in Fällen von drohender Untersuchungshaft ist auch in allen anderen Fällen von Freiheitsentzug die Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren erforderlich.

Für die Begleitung junger Menschen während der Inhaftierung sowie die Unterstützung beim Übergang aus der Haft in Freiheit besteht eine Handlungsverpflichtung der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Analog des Hilfeplanverfahrens bietet es sich hier an, den jungen Menschen mindestens alle sechs Monate zu besuchen. Zur Vorbereitung der Haftentlassung sind diese Besuche zu intensivieren.

Dies lässt sich zum einen aus dem gesetzlichen Auftrag ableiten, zum anderen hat die JuhiS die besten Voraussetzungen, zu einem gelingenden Übergang aus der Haft beizutragen. So ist im § 52 Abs. 3 SGB VIII festgelegt, dass der*die Mitarbeiter*in, der*die nach § 38 JGG tätig wird, den*die Jugendliche*n oder den*die junge*n Volljährige*n während des gesamten Verfahrens betreuen soll. Dabei endet das Verfahren nicht mit der Verurteilung zu einer Jugendstrafe. Ergänzt wird diese gesetzliche Regelung durch § 38 Abs. 5 Satz 5 JGG, welcher die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren nochmals konkretisiert, so bleibt sie während des Vollzugs „[...] mit dem Jugendlichen in Verbindung und nimmt sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.“ Sehen wir diese Regelungen vor dem im § 1 SGB VIII festgelegten Leitgedanken, die individuelle und soziale Entwicklung junger Menschen zu fördern und eine Benachteiligung zu vermeiden, ist die Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren gerade auch am Übergang von Haft in Freiheit unabdingbar.

Ähnliches gilt für den Arrestvollzug. Auch hier gilt, dass der*die Jugendliche während des Vollzugs unbedingt durch die JuhiS zu besuchen ist und hier mit ihm*Ihr über pädagogischen Unterstützungsbedarf nach der Entlassung gesprochen wird.

II. Fazit

Der Fachdienst der JuhiS ist Teil der Jugendhilfe und als dieser dazu aufgerufen, selbstbewusst die eigene Fachlichkeit zu vertreten. Im Mittelpunkt stehen der junge Mensch und sein Recht auf Förderung seiner Entwicklung. In Zusammenarbeit mit ihm und seinen Sorgeberechtigten sind eventuelle Bedarfe herauszuarbeiten und geeignete Hilfestellungen anzubieten, unabhängig von strafrechtlichen Auffälligkeiten. Trotz einer justiznahen Tätigkeit muss sich die JuhiS dabei in erster Linie am Jugendhilferecht orientieren.

Die Tätigkeit in der Jugendhilfe im Strafverfahren erfordert umfangreiches Spezialwissen zu Verfahrensabläufen, rechtlichen Rahmenbedingungen, den Aufgaben von Kooperationspartner*innen und Einrichtungen. Durch die neue Gesetzgebung sind die Anforderungen an die Fachkräfte der JuhIS weiter gestiegen. Um der Komplexität des Arbeitsfeldes und folglich auch um den betroffenen Jugendlichen gerecht werden zu können, ist die JuhIS in einem spezialisierten Fachdienst auszuführen. Damit muss sich die Jugendhilfe im Strafverfahren als Fachdienst für junge Menschen ab 14 Jahren sowie für junge Volljährige verstehen. Das Wissen um Entwicklungsaufgaben und Problemstellungen bei dieser besonderen Zielgruppe muss genutzt werden, um sich für diese jungen Menschen in schwierigen Lebenslagen einzusetzen.

Um eine angemessene und passgenaue Reaktion auf strafrechtlich relevantes Verhalten von jungen Menschen zu finden, ist jedoch auch die Kooperation mit der Justiz erforderlich. So müssen sich die beteiligten Akteur*innen abstimmen und dies immer unter Akzeptanz der Rolle der jeweiligen Kooperationspartner*innen, ohne den jungen Menschen dabei aus den Augen zu verlieren.

Für die JuhIS ist es unerlässlich, fortlaufend aktuelle Entwicklungen aus Theorie und Praxis zu verfolgen. Die regelmäßige Teilnahme an Tagungen und Fortbildungen sind wesentlicher Bestandteil von qualifizierter Aufgabenerfüllung.¹

¹ Hinweise zu aktuellen Veranstaltungen oder Fachliteratur sind auch auf der Homepage der BAG JuhIS (<https://bag-juhis.dvjj.de>) und der Homepage der DVJJ (www.dvjj.de) zu finden.

Literaturverzeichnis

BAG Jugendhilfe im Strafverfahren (2020). EU-Richtlinie 2016/800 – Veränderungen für die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren – Eine Einschätzung des Sprecherrates der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfe im Strafverfahren. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31 (1), S. 93–95.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017). 15. Kinder- und Jugendbericht. Drucksache 18/11050. Online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/115438/d7e644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf> (letzter Abruf am: 18.02.2022).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020). 16. Kinder- und Jugendbericht. Drucksache 19/24200. Online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/16-kinder-und-jugendbericht-162238> (letzter Abruf am: 18.02.2022).

Deutsche Shell Holding (Hrsg.) (2019). Zusammenfassung Shell Studie. Online verfügbar unter: https://www.shell.de/about-us/initiatives/shell-youth-study/_jcr_content/root/main/containersection-0/simple/simple/call_to_action/links/item0.stream/1642665739154/4a002dff58a7a9540cb9e83ee0a37a0ed8a0fd55/shell-youth-study-summary-2019-de.pdf (letzter Abruf am: 18.02.2022).

Dünkel, F., Geng, B. & Passow, D. (2017). Erkenntnisse der Neurowissenschaften zur Gehirnreifung („brain maturation“) – Argumente für ein Jungtäterstrafrecht. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 28 (2), S. 123–129.

Eberitzsch, S. (2015). Die Abwendung von Untersuchungshaft für Jugendliche als sozialpädagogisches Handlungsfeld: Anforderungen, Konflikte und aktuelle Befunde. In: B. Dollinger & N. Oelkers (Hrsg.), Sozialpädagogische Perspektiven auf Devianz (S. 204–223). Weinheim: Beltz Juventa.

Eisenberg, U. & Kölbl, R. (2020). Jugendgerichtsgesetz (21. Aufl.). München: C.H. Beck.

Fischer, T. A. (2020). Delinquenz junger Geflüchteter. Erkenntnisse aus Hell- und Dunkelfeld. München: Deutsches Jugendinstitut. Online verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/Delinquenz_junger_Gefluechteter_TAF_Broschuere_2020-07_13.pdf (letzter Abruf am: 26.03.2022).

Gille, M. (2012). Vom Wandel der Jugend. DJI Impulse 3, S. 4–8.

Heinz, W. (2017). Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Berichtsstand 2015 im Überblick. Stand: Berichtsjahr 2015; Version: 1/2017. Konstanzer Inventar Sanktionsforschung. Online verfügbar unter: https://www.uni-konstanz.de/rf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2015.pdf (letzter Abruf am: 18.02.2022).

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (2016). Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Arbeitshilfe aus der Praxis für die Praxis. Münster: LWL.

Pruin, I. R. (2007). Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht – Jugendkriminologische, jugendpsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Riekenbrauk, K. (2020). Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren und seine datenschutzrechtlichen Implikationen für die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31 (1), S. 50–53.

Trenczek, T. & Goldberg, B. (2016). Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafjustiz – Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren. München: Boorberg.

Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Grundsätze ist ausdrücklich erwünscht!

Weitere Exemplare erhalten Sie bei der DVJJ-Geschäftsstelle, zudem können Sie die Broschüre unter www.dvjj.de/publikationen kostenfrei herunterladen.

Impressum

Herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und
Jugendgerichtshilfen e. V., Lützerodestr. 9, 30161 Hannover;
www.dvjj.de

Vorstand: Prof. Dr. Theresia Höyneck, Maria Kleimann, Daniela Kundt, Anja Schneider,
Jana Winter

Verlag: Eigenverlag der DVJJ

Autor*innen: Daniela Adams-Klose, Pamela Busse, Stefanie Glück, Daniela Kundt,
Jürgen Kusserow, Mareike Lamberti, Michael Reckfort, Andrea Schmidt

Die Autor*innen danken Frau Prof. Dr. Nadine Bals für ihre Unterstützung.

Auflage: 5.000 Stück

Layout: Svenja Kobbe-Braun, QUBUS media GmbH, Hannover

Satz/Korrektur: QUBUS media GmbH, Hannover, Dr. Stephanie Ernst, Annemarie Schmoll

Druck: QUBUS media GmbH, Hannover

Stand: 2. Auflage, März 2022

Die Arbeit der DVJJ wird gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
Lützerodestraße 9, 30161 Hannover
www.dvjj.de

